

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 21.09.2006



Bezirkshauptmannschaft Gmünd 3950

Frau
Elfriede Mehl
Badgasse 2
2371 Hinterbrühl



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

GDW2-NA-0521/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Herbert Parnigoni

(0 28 52) 9025

Durchwahl
25237

Datum
12. April 2006

Betrifft:

Naturdenkmal „2 Eiben“ auf dem Grundstück Nr. 574/1, KG Hirschenwies, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die beiden Eiben auf dem Grundstück Nr. 574/1, KG Hirschenwies, dargestellt im angeschlossenen Lageplan, zum **Naturdenkmal**.

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Hinweis:

- Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0, ist dem Eigentümer oder mit Zustimmung des Eigentümers dem Nutzungsberechtigten, auf Antrag eine **Vergütung** der entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, wenn sich für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten ergeben.

- Gemäß § 30 Abs. 3 ist der Antrag auf Entschädigung gemäß § 23 Abs. 1 vom Grundstückseigentümer oder Berechtigten, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von **zwei Jahren** nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Begründung

Über Anregung von Herrn Wilhelm Peschke wurden zwei Bäume (Eiben) in der KG Hirschenwies auf dem Grundstück Nr. 574/1 von der Forstaufsichtsstation Waidhofen a.d. Thaya am 14. Juni 2005 besichtigt und dabei folgendes festgestellt:

Lagebeschreibung:

Die beiden Bäume stocken rund 100 m südlich der Landesstraße Maissen - Hirschenwies und rund 40 m östlich des Hauses Maissen 29, Grundstück Nr. .88/1. Die Grenze zum Grundstück Nr. 569/1, KG Hirschenwies, wird in der Natur durch eine Wurfsteinmauer (lose zusammengelegte Steine) mit ca. 0,60 bis 0,80 m Höhe gebildet. Nordöstlich dieser Begrenzung befindet sich das Waldgrundstück 569/1, KG Hirschenwies, und südwestlich die landwirtschaftlich genutzte Parzelle 574/1, KG Hirschenwies (Wiese). Die Wurfsteinmauer verläuft von Nordwest nach Südost. Direkt am südöstlichen Ende, an der Seite zur Parzelle Nr. 574/1, KG Hirschenwies, stocken die genannten Eiben.

Baumbeschreibung:

Der Baum Nr. 1 am südöstlichen Ende der Wurfsteinmauer hat einen Brusthöhen-durchmesser von 53 bis 64 cm und eine Höhe von rund 10 – 12 m. Typisch für eine Eibe sind die im unteren Stammbereich stark ausgebildeten Seitenäste.

Gemeinsam mit dem Baum Nr. 2 bilden diese beiden Bäume eine Einheit. Der Baum Nr. 2 ist von der Stärkedimension schwächer (BHD 24 – 31 cm), von der Höhe her jedoch annähernd gleich.

Das Alter der Bäume konnte mittels Zuwachsbohrer nicht bestimmt werden, da das Holz der Eibe derart fest und hart ist, dass dies mittels Zuwachsbohrer nicht möglich ist. An und für sich bevorzugt die Eibe einen kalkhaltigen Boden. Daher ist das Vorhandensein dieser Eibe auf Urgestein (Granit) in dieser Dimension eher selten.

Da die Eibe eine sehr langsam wachsende Holzart ist, kann angenommen werden, dass diese Bäume auf Grund ihrer Dimension älter als 300 Jahre sind.

Bäume dieser Art können laut Literatur (Prof. Dr. Gottfried Amann) bis zu 1000 Jahre alt werden.

Im Gemeindegebiet von Moorbach Harbach ist kein zweites derartiges Vorkommen bekannt.

Auch dem gefertigten Sachverständigen sind im Bezirksforstinspektionsbereich keine Eibenvorkommen derartiger Dimension bekannt.

Die Bäume zeigen optisch ein gesundes und vitales Erscheinungsbild.

Schlussfolgerung:

Im § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes werden die Naturdenkmäler behandelt. Nach Meinung des Gefertigten stellen diese beiden Eiben durch ihr Erscheinungsbild eine „Eigenart“ und „Seltenheit“ im Sinne der Bestimmungen des § 12 NÖ Naturschutzgesetzes dar.

Der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya hat in gegenständlicher Angelegenheit nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ersuchte den Unterfertigten um Abgabe eines naturschutzfachlichen Gutachtens zur Frage, ob die auf dem Grundstück Nr. 574/1, KG Hirschenwies, befindlichen Eiben die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung nach § 12 NÖ NSchG 2000 erfüllen. Weiters soll eine Einschätzung dahingehend getroffen werden, ob für die Grundeigentümerin mit einem über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehenden Aufwand zu rechnen sein wird.“

Befund:

Zur Befundaufnahme wurde am 3. Oktober 2005 ein Lokalaugenschein durchgeführt, im Zuge dessen die im Erhebungsbericht der Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya vom 14. Juni 2005 gemachten Angaben weitgehend bestätigt werden konnten. Herauszustreichen ist der überaus vitale Zustand der beiden Bäume. So waren zum Zeitpunkt der Befundaufnahmen keinerlei Totäste erkennbar.

Gutachten:

§ 12 Abs. 1 NÖ NSchG definiert Naturdenkmale als *Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben.*

Wie im Schreiben der FAST Waidhofen an der Thaya vom 14. Juni 2005 richtig angemerkt wurde, sind Eiben – insbesondere in der gg. Dimension – auf Urgestein äußerst selten anzutreffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht treffen die im NÖ NSchG angeführten Kriterien der *Eigenart* und *Seltenheit* auf die beiden gg. Eiben zu. In diesem Sinne erfüllen diese die Voraussetzungen zur Naturdenkmal-Erklärung.

§ 12 Abs 5 NÖ NSchG behandelt die Erhaltung eines Naturdenkmales. Demnach hat *der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.*

Unter Berücksichtigung des guten Vitalzustandes der beiden Eiben, der günstigen, von schädlichen Umwelteinflüssen entfernten Lage, des vermuteten Alters sowie der potenziellen Lebenserwartung, ist nach Meinung des Unterfertigten mit einem über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehenden Aufwand NICHT zu rechnen.“

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im Rahmen eines am 17. Oktober 2005 durchgeführten Parteiengehöres wurden von der betroffenen Grundeigentümerin am 9. April 2006 im Wesentlichen ausgeführt, dass gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben werden.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung mit Schreiben vom 25. Oktober 2005 befürwortet.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des Gutachtens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 10. Oktober 2005 war daher das Naturgebilde „zwei Eiben“ zum Naturdenkmal zu erklären.

Nachdem aus naturschutzfachlicher Sicht keine über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehenden Aufwendungen zur Erhaltung des gegenständlichen Naturdenkmals erforderlich erscheinen, war von der Naturschutzbehörde auf die Frage der Kostentragung für derartige Maßnahmen nicht näher einzugehen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten,
zu NÖ UA-160515/002
2. die Gemeinde 3970 Moorbach Harbach

Ergeht zur Kenntnis an

3. den Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion
3830 Waidhofen a.d. Thaya
4. die Forstaufsichtsstation 3970 Weitra

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gl a ß n e r